

Merkblatt

zur neuen Prüfungsordnung für Theologiestudierende der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Dieses Merkblatt thematisiert die Neuerungen, die mit der Anwendung des Kirchengesetzes über die Erste Theologische Prüfung der EKKW vom 29. März 2014 einhergehen. Wichtige Unterschiede zur bisherigen Verordnung über die Erste Theologische Prüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2003 sowie die konkrete Umsetzung des Prüfverfahrens sollen im Folgenden dargestellt und häufig auftretende Fragen geklärt werden:

1) Meldeverfahren nach der neuen Prüfungsordnung

Die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung beim Prüfungsamt der EKKW erfolgt nach Beginn der Integrationsphase an der Fakultät (im Folgenden werden die Daten für den Fachbereich in Marburg genannt):

- Meldetermin Uni: 1. Februar → Beginn Integrationsphase: 1. April → Meldetermin EKKW: 15. November; Klausuren im Juni und Dezember an der Uni Marburg oder im Mai bei der EKKW;
mündliche Prüfungen im Juni bei der EKKW
 - Meldetermin Uni: 1. Juli → Beginn Integrationsphase: 1. Oktober → Meldetermin EKKW: 15. Mai; Klausuren im Dezember und Juni an der Uni Marburg oder im Oktober bei der EKKW;
mündliche Prüfungen im Dezember bei der EKKW
- Beachten Sie bitte, dass bei der Meldung im Mai (mündliche Prüfungen im Dezember) ein *dreiviertel Jahr bis zum Beginn des Vikariats* am 1. September überbrückt werden muss!

Für die Meldung beim Prüfungsamt der EKKW ist ein Nachweis über den Eintritt in die Integrationsphase nach Vorgabe der jeweiligen Fakultät notwendig. Ferner wird das ‚Transcript of Records‘ als Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen (Seminararbeiten) anerkannt. (Vor den mündlichen Prüfungen ist erneut ein aktuelles ToR vorzulegen.) Sind alle erforderlichen Meldeunterlagen vorhanden, erfolgt zeitnah die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung.

2) Bestandteile der Prüfung

Die Erste Theologische Prüfung umfasst

1. die Wissenschaftlichen Hausarbeit
2. die Klausuren
3. die mündlichen Prüfungen.

Das Philosophicum ist nicht länger Bestandteil der Prüfungsleistungen.

3) Anerkennung von Prüfungsleistungen

Schriftliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Integrationsphase an einer Evangelisch-Theologischen Fakultät im Bereich der EKD abgelegt wurden, werden nach § 6 Absatz 2 der neuen Prüfungsordnung vom Prüfungsamt der EKKW anerkannt, sofern sie den Anforderungen der Rahmenordnung der EKD entsprechen. Wenn eine solche Anerkennung erfolgen soll, gelten die Vorgaben der jeweiligen Fakultät für die Anfertigung der betreffenden Leistungen.

So kann die Magisterarbeit z.B. an der Uni Marburg das ganze Jahr über, nach einem individuellen Zeitplan, verfasst werden. Es ist nach der Prüfungsordnung der EKKW jedoch erforderlich, dass die Magisterarbeit vor den mündlichen Prüfungen abgegeben wird.

4) Umfang der Prüfungsleistungen der PO der EKKW

Auch wenn die schriftlichen Prüfungsleistungen im Regelfall an der Universität abgelegt und vom Prüfungsamt der EKKW anerkannt werden, ist es nach wie vor möglich, die Wissenschaftliche Hausarbeit in einem der fünf Hauptfächer beim Prüfungsamt der EKKW zu beantragen. In diesem Fall schlägt der oder die Studierende ein Themengebiet sowie eine/n Erstgutachter/in vor. Zur Bearbeitung ist eine Frist von 12 Wochen angesetzt. Der Gesamtumfang der Arbeit soll einschließlich der Anmerkungen 40 bis 60 Seiten betragen.

Des Weiteren sind drei (statt der bisherigen vier) Klausuren zu schreiben – davon mindestens eine in einem exegetischen Fach. Die Klausur im Fach der Wissenschaftlichen Hausarbeit entfällt. Auch die Klausuren können, müssen aber nicht, vor dem Prüfungsamt der EKKW abgelegt werden.

Die mündlichen Prüfungen in den fünf Hauptfächern werden, als Abschluss der Ersten Theologischen Prüfung, vor dem Prüfungsamt der EKKW abgelegt. Nebst Grundwissen werden die Kandidaten und Kandidatinnen in einem von ihnen gewählten Spezialgebiet geprüft. Die Prüfungszeit beträgt i.d.R. 25 Minuten pro Fach, in Systematischer Theologie i.d.R. 35 Minuten.

5) Bewertungsmaßstäbe der PO der EKKW

Die Errechnung des Gesamtergebnisses richtet sich nach neuen Maßstäben: Die einzelnen Prüfungsleistungen in den verschiedenen Disziplinen zählen nun einfach (statt wie bisher drei- bzw. vierfach). Nur die Wissenschaftliche Hausarbeit zählt doppelt (statt neunfach).

Nach der neuen Prüfungsordnung, muss die Gesamtpunktzahl nun zudem mindestens 5,0 Punkte betragen, um die Erste Theologische Prüfung zu bestehen. Geringere Leistungen werden mit der Gesamtnote „Nicht ausreichend“ bewertet. Auch die Wissenschaftliche Hausarbeit sowie die einzelnen Fächer müssen mit mindestens 5,0 Punkten bewertet werden.

Sollte die Fachnote in einem oder zwei Fächern nicht mindestens 5,0 Punkte betragen, ordnet die Prüfungskommission eine Nachprüfung an, die innerhalb eines Jahres stattfinden muss.

→ Wird eine Nachprüfung nötig, sind mündliche Prüfung *und* Klausur vor dem Prüfungsamt der EKKW nachzuholen. (Wenn im betreffenden Fach keine Klausur geschrieben wurde, ist nur die mündliche Prüfung nachzuholen.)

6) Sonstige Hinweise

Es sollte auch nach der neuen Prüfungsordnung möglich sein, das kirchliche Examen bei der EKKW von Studienorten außerhalb der Landeskirche aus zu machen. Bei eventuell auftretenden Schwierigkeiten bei der Anwendung unserer Prüfungsordnung auf das Prüfungsverfahren der theologischen Fakultät, treten Sie bitte mit uns in Kontakt, damit wir bei der Vermittlung helfen können.

Das elektronische Meldeformular für die Erste Theologische Prüfung ist auf der Studienhomepage der EKKW zu finden (<http://www.theologiestudium-ekkw.de/downloads.html>).

Wir empfehlen, bei der Planung des Ersten Examens in jedem Fall Kontakt mit dem Studienhaus in Marburg aufzunehmen.

Kontakt:

Studienhaus Marburg
Lutherischer Kirchhof 3
35037 Marburg

Telefon: +49 6421 162910 / -13

Fax: +49 6421 162916

E-Mail: studienhaus.marburg@ekkw.de